

Tag	Inhalt	Seite
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 169 — Preisbildung im Gürtler-Handwerk	270
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 172 — Preisbildung im Bildhauer - und Steinmetz-Handwerk	270
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 174 — Preisbildung im Autolackierer-Handwerk	270
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 175 — Preisbildung im Glas- und Gebäudereiniger-Handwerk	271
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 176 — Preisbildung im Schrift - und Reklamemaler-Handwerk	271
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 186 — Preisbildung im Buchbinder-Handwerk	271
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 187 —> Preisbildung im Webeblattbinder - und Geschirrmacher - (Zeug- macher-) Handwerk	271
23.1.52	Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 188 — Preisbildung im Vulkaniseur-Handwerk	272

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 59.
Preisbildung im Schmiedehandwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 59 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schmiedehandwerk (GBl. S. 511) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 59 — Preisbildung im Schmiedehandwerk (GBl. S. 516) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Preisverordnung Nr. 60.

Preisbildung
im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk.

Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 60 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk (GBl. S. 517) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 60 — Preisbildung im Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk (GBl. S. 521) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 1:

Fertigungslöhne! Unterabs. 5:

„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.“

§ 1 Abs. 2 Zu A Ziffer 2:

Fertigungsgemeinkostenzuschlag Unterabs. 1 und 2:

„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 79%. Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

In dem vorstehenden Zuschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: Georgino
Staatssekretär

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 516).

* 1. Durchfb. (GBl. 1950 S. 521).